



PIRATENPARTEI
Baden-Württemberg

Geschäftsordnung

Fassung vom 27.11.2021

Landesparteitag der Piratenpartei Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Einberufung	2
§ 2	Öffentlichkeit, Akkreditierung	2
§ 3	Sitzungsleitung	2
§ 4	Wahlleitung	3
§ 5	Protokollführung	3
§ 6	Sitzungsdauer	3
§ 7	Tagesordnung	3
§ 8	Behandlung von Tagesordnungspunkten	3
§ 9	Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung	4
§ 10	Abstimmungen	4
§ 11	Teilnahme von abwesenden Mitgliedern	5
§ 12	Sonstiges	5
§ 13	Gültigkeit	5
§ 14	Schlussbestimmungen	5

§ 1 Geltungsbereich, Einberufung

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Landesparteitage der Piratenpartei Baden-Württemberg und ergänzt insoweit die gültige Satzung. Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.
- (2) Die Einberufung des Landesparteitags richtet sich nach der Satzung.

§ 2 Öffentlichkeit, Akkreditierung

- (1) Alle stimmberechtigten Parteimitglieder werden von einer hierfür beauftragten Person akkreditiert. Akkreditierte Parteimitglieder müssen durch ein unübertragbares Merkmal zu erkennen sein.
- (2) Akkreditierte Parteimitglieder sollen sich beim endgültigen Verlassen des Parteitages bei einer hierfür beauftragten Person deakkreditieren. Hierbei wird das Akkreditierungsmerkmal abgegeben. Die durch die Akkreditierung erworbenen Rechte können nach der Deakkreditierung nicht mehr ausgeübt werden. Eine erneute Akkreditierung ist ausgeschlossen.
- (3) Über die akkreditierten und deakkreditierten Parteimitglieder wird ein Verzeichnis geführt.
- (4) Der Parteitag ist parteiöffentlich. Der Vorsitz ist berechtigt, Personen, die nicht Parteimitglieder sind, als Gäste zur Sitzung zuzulassen.
- (5) Alle Parteimitglieder haben das Recht am Parteitag teilzunehmen. Während des Parteitages sind nur akkreditierte Parteimitglieder antragsberechtigt, dagegen haben alle Parteimitglieder Diskussionsrecht.

§ 3 Sitzungsleitung

- (1) Der Landesvorstand eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest. Er nimmt Kandidaten für den Sitzungsvorsitz auf und lässt diesen mit einfacher Mehrheit von der Versammlung wählen.
- (2) Der Vorsitz kann jederzeit die Verhandlungsführung an eine andere Person delegieren, insbesondere im Falle der Beratung und Abstimmung eines ihn selbst betreffenden Gegenstands.
- (3) Dem Vorsitz stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen, die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (4) Er kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, sich wiederholen oder die Sitzung anderweitig stören, nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen oder sie des Sitzungssaals verweisen. Im besonders schweren Fall kann er diese Maßnahmen auch ohne vorherige Mahnung treffen.
- (5) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzes können die akkreditierten Piraten Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Landesparteitag.
- (6) Wenn im Sitzungssaal eine störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Vorsitz die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; die Sitzung wird dadurch unterbrochen.

§ 4 Wahlleitung

- (1) Der Wahlleiter wird durch den Landesparteitag mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt alle Personenwahlen durch und achtet auf die Einhaltung der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er kann seine Aufgaben jederzeit delegieren.
- (2) Ein Kandidat darf nicht die eigene Wahl durchführen.
- (3) Die Wahlleitung benennt mindestens einen Wahlhelfer.

§ 5 Protokollführung

- (1) Der Protokollführer wird durch den Landesparteitag gewählt. Er erstellt ein Protokoll über die Versammlung gemäß § 9b V der Satzung. Bis zur Wahl des Protokollführers fertigt eine formlos vom Landesvorstand benannte Person das Protokoll an.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder als besondere Anlage beigelegt werden.

§ 6 Sitzungsdauer

Der Vorsitz kann jederzeit die Dauer der Sitzung begrenzen. Wird die bekanntgegebene Sitzungsdauer erreicht, so schließt er die Sitzung nach Beendigung des laufenden Tagesordnungspunktes, andernfalls nach Erledigung der Tagesordnung. Aus wichtigem Grund kann er die Sitzungsdauer verlängern. Mit Schluss der Sitzung verfallen alle nicht behandelten Anträge. Von der Versammlung ausdrücklich vertagte Anträge werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die satzungsgemäß festgesetzte Tagesordnung vor.
- (2) Das Erweitern der Tagesordnung ist gemäß Landessatzung unzulässig.

§ 8 Behandlung von Tagesordnungspunkten

- (1) Der Vorsitz eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhält vor Beginn der Aussprache zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung das Wort.
- (4) Es sind zu jedem Antrag je fünf Fürreden und Gegenreden zugelassen. Ist die Zahl der zugelassenen Reden erschöpft, entscheidet die Versammlung solange über die erneute Zulassung von je fünf Fürreden und Gegenreden, bis die Zulassung abgelehnt wird. Sofern gewünscht, erhält der Antragssteller zum Abschluss das Wort.
- (5) Der Vorsitz kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Vorsitz etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – gegebenenfalls entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.

(7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(8) Um § 8 I der Bundessatzung gerecht zu werden, sollten nur diejenigen Anträge an den Landesparteitag behandelt werden, welche den formellen Anforderungen einer Antragsordnung genügen. Wenn keine spezifische Antragsordnung für den Landesverband beschlossen wurde, findet die Antragsordnung vom Bundesverband sinngemäße Anwendung.

§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge können von akkreditierten Piraten jederzeit gestellt werden.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist dieser Antrag direkt angenommen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
Antrag auf

1. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
2. Änderung der Reihenfolge der Behandlung
3. Nichtbefassung mit einem Antrag
4. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
5. Sitzungsunterbrechung
6. Schluss der Rednerliste
7. Begrenzung der Redezeit
8. Verbindung der Beratung
9. Ausschluss der Öffentlichkeit
10. Geheime Abstimmung
11. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
12. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung

§ 10 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag zur Geschäftsordnung wird geheim abgestimmt. Der Antrag muss mindestens von 10% der anwesenden, akkreditierten Piraten unterstützt werden. Personenwahlen, welche keine Versammlungsämter betreffen, sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

(2) Änderungsanträge (auch Ergänzungs- und Zusatzanträge) sind vor der Behandlung des Hauptantrages und weitergehende vor weniger weitergehenden zur Abstimmung zu stellen. Die Entscheidung liegt beim Vorsitz.

(3) Alternativabstimmungen sind unzulässig. Bei Gegenanträgen werden Einzelabstimmungen durchgeführt. Es ist derjenige Antrag angenommen, der sowohl die meisten Stimmen auf sich vereinigt als auch die notwendige Mehrheit hat.

(4) Auf Antrag ist die zur Abstimmung stehende Frage zu teilen und einzeln abzustimmen.

§ 11 Teilnahme von abwesenden Mitgliedern

(1) Gemäß § 9b VIII der Satzung können absende Mitglieder im Wege der Bild- und Tonübertragung am Landesparteitag teilnehmen.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme ist das Vorhandensein der technischen Einrichtungen am Ort der Versammlung und das Inkennnissetzen der Versammlung über den Wunsch der Teilnahme. Die Information der Versammlung erfolgt über einen akkreditierten Piraten.

§ 12 Sonstiges

(1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ Beiträge anzumelden. Die Anmeldungen sind unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich an eine vom Vorsitz zu benennende Person einzureichen.

(2) Der Vorsitz ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.

(3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 13 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung behält ihre Gültigkeit für folgende Landesparteitage, bis sie durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Vorsitz den Gang der Handlung.

(2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.